



HVBG

HVBG-Info 06/1996 vom 09.02.1996, S. 0421 - 0422, DOK 553.1

**Mitteilungspflichten des Gerichtsvollziehers gegenüber dem  
Zwangsvollstreckungsgläubiger - Beschluß des LG Köln vom  
14.06.1995 - 19 T 115/95**

Mitteilungspflichten des Gerichtsvollziehers gegenüber dem  
Zwangsvollstreckungsgläubiger (§ 760 ZPO; §§ 65a, 135 Nr. 5  
GVollzGA);

hier: Beschluß des LG Köln vom 14.06.1995 - 19 T 115/95 -  
Orientierungssatz:

Es gehört zu den Amtspflichten des beauftragten  
Gerichtsvollziehers, unabhängig von den besonderen Verpflichtungen  
des ZPO § 760 dem Gläubiger so, daß der Gläubiger aufgrund einer  
solchen Mitteilung in die Lage versetzt wird, zu entscheiden, wie  
er weiter im Rahmen der in Gang gesetzten Zwangsvollstreckung  
verfahren soll; so muß der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger auch  
mitteilen, ob er bei einer Mobiliarzwangsvollstreckung in der  
Wohnung des Schuldners pfändbare Sachen vorgefunden hat oder nicht  
(entgegen OLG Hamm, 1975-09-17, 14 W 51/75, DGVZ 1977, 40).

LG Köln, Beschluß vom 14.06.1995 - 19 T 115/95 -

Fundstelle:

DGVZ 1995, 170-171 (ST)